

**Gemeinde  
St. Antoni**

---

**R E G L E M E N T**

über die Erhebung einer Billett- und  
Vergnügungssteuer auf Vorstellungen  
und Vergnügungsanlässe

vom 26. September 1986

**R E G L E M E N T**

betreffend die Erhebung einer Steuer  
auf Spielapparate und Warenverteiler

vom 26. September 1986

GEMEINDE ST. ANTONI

REGLEMENT über die Erhebung einer Billett- und Vergnügungssteuer auf Vorstellungen und Vergnügungsanlässe

Die Gemeindeversammlung von St. Antoni

gestützt:

auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden  
(geändert am 28. September 1984)

auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeinde- und  
Pfarrreisteuern

auf das Gesetz vom 07. Juli 1972 über die Kantonssteuern

beschliesst:

ALLGEMEINES

Art. 1

In der Gemeinde St. Antoni wird nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Billett- und Vergnügungssteuer auf Vorstellungen und Vergnügungsanlässe erhoben.

Art. 2

Die Billett- und Vergnügungssteuer selbst ist nicht als Teil des Eintritts- oder Spielgeldes anzusehen.

OBJEKT

Art. 3

Der Billett- und Vergnügungssteuer unterliegen folgende Veranstaltungen, sofern sie von der Zahlung eines Eintrittsgeldes oder einer anderen Leistung abhängig gemacht werden, wie z. Beispiel:

1. Theatervorstellungen jeder Art
2. Filmvorstellungen
3. Familienabende
4. Konzerte und andere musikalische Darbietungen

5. Spiele sowie sportliche Veranstaltungen jeder Art
6. Bazare, Garten-, Wald- und Kostümfeste
7. Tanzanlässe
8. Lottos, Preiskegelveranstaltungen
9. Jahrmarktartige Betriebe aller Art und Zirkusvorstellungen
10. Ausstellungen

Art. 4 Der Gemeinderat ist ermächtigt, in speziellen Fällen die Steuer ganz oder teilweise zu erlassen

#### ANSATZ

Art. 5 Die Steuer beträgt:  
10% des Preises jedes verkauften Eintrittsbillettes, jeder Abonnementskarte, jeder Lottokarte oder jedes Tanzabzeichens.  
10% der Roheinnahmen der Preiskegelveranstaltungen und der jahrmarktartigen Betriebe.  
Gratisbillette und Gratiskarten sind von der Steuer befreit.

#### ORGANISATION

Art. 6 Die Eintrittskarten und Tanzabzeichen sind gegen Bezahlung auf der Gemeindeverwaltung zu beziehen. Der Bezug hat spätestens drei Tage vor der Veranstaltung zu erfolgen.

Art. 7 Die Eintrittskarten müssen beim Eintritt durch Coupierung, Abreißen einer Ecke usw. entwertet werden, damit ihre Wiederverwendung für eine andere Veranstaltung ausgeschlossen ist.

- Art. 8 Die Abrechnung und Entrichtung der Steuer haben spätestens innert 6 Tagen nach Durchführung der Veranstaltung zu erfolgen.

#### STRAFEN UND RECHTSMITTEL

- Art. 9 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit einer Busse von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft. Der Gemeinderat setzt jeweils den genauen Betrag fest.

- Art. 10 Beschwerden betreffend die Anwendung des vorliegenden Reglementes sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen durch Beschwerde an das Oberamt angefochten werden. Einsprachen, welche die Steuerpflicht oder den Steuerbetrag betreffen, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung einzureichen. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheides bei der Steuerrekurskommission Beschwerde eingereicht werden (Art. 42 des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeinde- und Pfarreisteuern).

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 11 Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 5. November 1980.



GEMEINDE ST. ANTONI

REGLEMENT betreffend die Erhebung einer Steuer auf  
Spielapparate und Warenverteiler

Die Gemeindeversammlung von St. Antoni

gestützt:

auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden  
(geändert am 28. September 1984)

auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeinde- und  
Pfarreisteuern

beschliesst:

Art. 1 Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf Spiel-  
apparate und Automaten (Warenverteiler).

Art. 2 Dieser Steuer sind unterstellt:

- a) Spielapparate jeglicher Art, die sich in  
öffentlichen Gaststätten befinden oder zu  
einem wirtschaftlichen Zweck genutzt werden.
- b) Warenverteiler, die der Öffentlichkeit in  
oder ausserhalb von Gaststätten zugänglich  
sind und mittels Geld zu betätigen sind

Art. 3 Der Steueransatz wird von der Gemeindeversam-  
lung festgelegt.

Die Steuer kann anteilmässig berechnet werden;  
in diesem Fall gilt ein angebrochener Monat  
als ganzer Monat.

Der Steueransatz wird wie folgt festgesetzt:

- auf Geldspielautomaten pro Apparat und Jahr  
Fr. 400.--
- auf übrige Spielautomaten und Warenverteiler  
pro Apparat und Jahr Fr. 150.--.

Art. 4 Die Steuer ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu zahlen.

Art. 5 Die Eigentümer oder Halter von Apparaten haben die Installation der Apparate sofort schriftlich den Gemeindebehörden zu melden.

Art. 6 Einsprachen, welche die Anwendung des vorliegenden Reglementes betreffen, sind an den Gemeinderat zu richten, der unter Vorbehalt der Beschwerde an den Oberamtmann entscheidet.

Einsprachen betreffend die Steuerpflicht und den Steuerbetrag sind innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung an den Gemeinderat zu richten. Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen mit Beschwerde an die Kantonale Steuerrekurskommission angefochten werden (Art. 134 ff des Gesetzes vom 7. Juli 1972 über die Kantonssteuern).

Art. 7 Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden mit einer Busse zwischen Fr. 20.-- und Fr. 1'000.-- bestraft. Der Gemeinderat setzt jeweils den Betrag fest.

Die einschlägigen Strafbestimmungen des Bundes- und des Kantonsrechts bleiben vorbehalten.

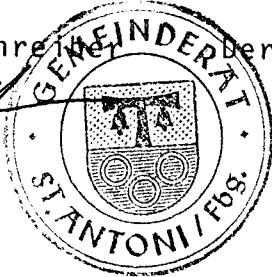
Art. 8 Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Es ersetzt dasjenige vom 29. Oktober 1980.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von  
St. Antoni

am 26. Sept 1986

Der Gemeindegeschreibe Der Ammann

*[Handwritten signature]*  
  
*[Handwritten signature]*

Genehmigt durch die Direktion des Innern und  
der Landwirtschaft

am 27. Okt. 1986

*[Handwritten signature]*



318 St. Antoni, Gemeinde.- Genehmigung des Reglementes vom  
28. September 1986 betreffend die Erhebung einer Steuer  
auf Spielapparate und Warenverteiler

gestützt :

auf das Begehren des Gemeinderates vom 13. Oktober 1986;  
auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. September 1986;  
auf Artikel 149 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die  
Gemeinden;  
auf die Artikel 23 und 24 des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die  
Gemeinde- und Pfarreisteuern;  
auf Antrag des Departementes der Gemeinden,

beschliesst :

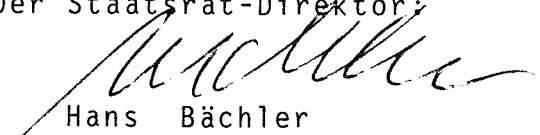
Artikel 1.- Das Reglement vom 28. September 1986 der Gemeinde  
St. Antoni betreffend die Erhebung einer Steuer auf  
Spielapparate und Warenverteiler ist genehmigt.

Art. 2.- Es wird eine Gebühr von Fr. 40.- erhoben.

Art. 3.- Mitteilung :

- a) an das Departement der Gemeinden;
- b) an das Oberamt des Sensebezirkes, für sich (2 Ex.)  
und den Gemeinderat von St. Antoni (mit einer Kopie  
des Reglementes).

DEPARTEMENT DER GEMEINDEN  
Der Staatsrat-Direktor;

  
Hans Bächler

Freiburg, den 27. Oktober 1986